



Bibliothekskostenordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Beschluss des Präsidiums vom 21.November 2023

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bibliothekskostenordnung gilt für Amtshandlungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzer des Bibliothekssystems der Johann Wolfgang Goethe-Universität und regelt die Kosten (z. B. Gebühren, Auslagen und Leistungsentgelte), die für Amtshandlungen bei der Nutzung des Bibliothekssystems gemäß § 91 Abs.1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) auf Grundlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in der jeweils gültigen Fassung entstehen.

(2) Unterliegen die Amtshandlungen nach Maßgabe dieser Ordnung der Umsatzsteuer, sind diese zu erheben.

§ 2 Bibliotheksausweis

(1) Für die Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Bibliotheksausweises oder für die Abmeldung bei verlorenem Ausweis wird eine Gebühr von € 20,00 erhoben.

(2) Bei Ausfertigung einer Zweitschrift, befristet auf einen Tag, ist ein Entgelt in Höhe € 3,00 zu entrichten.

§ 3 Mahngebühren

(1) Die Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist betragen je Band bzw. Stück

für die 1. Mahnung € 3,00

für die 2. Mahnung € 3,00

für die 3. Mahnung € 6,00

Auslagen, die in Zusammenhang von Amtshandlungen durch Zustellungen des Bibliothekssystems entstehen, sind von der Nutzerin oder Nutzer zu erstatten.

§ 4 Mediensersatz

(1) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien wird eine Gebühr von € 15,00 je Medium erhoben.

(2) Daneben sind die Kosten für Reparatur, Rekonstruktion oder der Wiederbeschaffungswert des Mediums im Wege des Schadensersatzes zu ersetzen (§ 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Fernleihe

(1) Die Kosten für die Bestellung und Bereitstellung von Literatur, die von der verleihenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind zusätzlich von der Nutzerin oder Nutzer als Auslagen zu erstatten. Bei Vermittlung im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(2) Für die Bestellung von Literatur im Deutschen Leihverkehr (z. B. Bücher, Zeitschriften, Kopien; auch Sekundärformen und Datenträger) beträgt die Gebühr

- je Band bzw. Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten € 2,00
- jede weitere Seite bei Kopien € 0,15.

(3) Die Gebühr für die Vermittlung von Literatur im internationalen Leihverkehr beträgt

- je Band bzw. Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten € 8,00
- jede weitere Seite bei Kopien € 0,15.

§ 6 Bereitstellung von Literatur bei Direktbestellung

1) Bei Bestellungen von Fotokopien innerhalb Deutschlands beträgt die Gebühr für die

* Zustellung per Post

- je Aufsatzkopie bis 20 Seiten € 5,00
- jede weitere Seite € 0,20

* Elektronische Zustellung

- je Aufsatzkopie bis 20 Seiten € 4,00
- jede weitere Seite € 0,10.

(2) Bei Bestellungen von Fotokopien aus dem europäischen Ausland beträgt die Gebühr für die

* Zustellung per Post

- je Aufsatzkopie bis 20 Seiten € 15,00
- jede weitere Seite € 0,20

* Elektronische Zustellung

- je Aufsatzkopie bis 20 Seiten € 4,00
- jede weitere Seite € 0,10.

§ 7 Literaturzusammenstellungen aus Katalogen

(1) Bei Zusammenstellungen von Literatur aus Katalogen, Beständen und Bibliografien der Bibliothek werden Kosten in Höhe von € 15,00 je 20 Titel erhoben.

(2) Bei Durchführung bes. zeitintensiver Recherchen werden zusätzliche Kosten je Auftrag in Höhe von € 20,00 erhoben.

§ 8 Recherchen in Datenbanken

(1) Recherchen für Landesbehörden, Hochschulmitglieder und- angehörige, Studierende sowie Schülerinnen und Schüler sind gebührenfrei. Bei Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.

(2) Bei Recherchen für sonstige Zwecke wird je Auftrag eine Gebühr von € 30,00 bis € 100,00 erhoben. Bei Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.

§ 9 Kopien in Selbstbedienung

Chipkarten für die Benutzung der Kopiergeräte können für ein Entgelt in Höhe von € 5,00 erworben werden. Das Aufladen der Karten erfolgt in Selbstbedienung.

§ 10 Scanarbeiten

(1) Für digitale Bilderstellung von großformatigen Drucken, Karten, Handschriften, historischen Fotos und sonstigen wertvollen Vorlagen werden folgende Kosten erhoben:

-Mindestpreis bis 5 Aufnahmen € 5,00

-jede weitere Aufnahme € 0,50

von Druckschriften z.B. mit Kopierverbot (einfacher Buchscan, ohne Großformate):

-Mindestpreis bis 5 Aufnahmen € 5,00

-jede weitere Aufnahme € 0,50

(2) zuzüglich mindestens je Datenträger € 2,00.

(3) Bei Versand des Datenträgers für Porto und Verpackung pauschal

-innerhalb Deutschlands € 2,00

-europäisches Ausland € 4,00

-außereuropäische Ausland € 8,00.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Goethe-Universität stehen, können im Rahmen der bibliothekarischen Möglichkeiten einzelne Werke aus dem Bestand der Zentralbibliothek für Zwecke der Forschung und Lehre aus dem Zeitraum vor 1900 kostenfrei digitalisieren lassen.

§ 11 Abdruckrechte

Die Höhe des Entgelts für das Abdruckrecht von Abbildungen kann bei kommerzieller Verwendung des Bildmaterials im Einzelfall festgelegt werden. Bei Verwendung für wissenschaftliche oder private nichtkommerzielle Zwecke wird kein Entgelt erhoben.

§ 12 Sonstige Ausleihen

(1) Bei Entleihungen für Ausstellungen oder zum Zweck der Herstellung von Reprints oder sonstigen Reproduktionen zur gewerblichen Nutzung wird zusätzlich zu den Kosten für Transport und Versicherung ein Bearbeitungsentgelt von € 20,00 berechnet.

(2) Für jeden entliehenen Band oder sonstige Materialien wird für die Leihe ein Entgelt von € 5,00 erhoben. Bei besonders seltenen und wertvollen Stücken, insbes. bei Unikaten, wird ein gesondertes Leihentgelt vertraglich vereinbart.

(3) Belegstücke und weitere Entgelte werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

§ 13 Schadensersatz für Schlüssel

Bei Ersatzbeschaffung eines verlorenen Schlüssels (z. B. Garderobenschrank, Büroschlüssel) beträgt die Gebühr € 25,00. Bei Ersatz des Schlosses oder des Zylinders sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.

§ 14 Auslagenersatz

Kosten, die der Bibliothek durch einen Auftrag einer Nutzerin oder Nutzer entstehen, sind zu erstatten. Die Berechnung erfolgt im Einzelfall pro Band bzw. Stück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliothekskostenordnung vom 27. März 2013 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 06.12.2023

gez.

Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main